

Deutscher Bundestag

Innenausschuss

11011 Berlin

innenausschuss@bundestag.de

Anhörung von Sachverständigen

1. Situation von Personen mit illegalem Status

Einer Legalisierung von Personen, die sich nicht bei den Ausländerbehörden melden und sich damit strafbar machen, kann aus fachlichen Gesichtspunkten nicht näher getreten werden. Jede Legalisierung beinhaltet das Signal, dass diejenigen, die es eine bestimmte Zeit geschafft haben, in der Illegalität zu verharren, keine Sanktionen befürchten müssen. Dies führt zu einer Sogwirkung, die es zu vermeiden gilt. Man darf auch nicht vergessen, dass damit das Schleuserunwesen unterstützt würde, was nicht gewollt sein kann. Gleichzeitig wäre damit letztlich das Eingeständnis der staatlichen Organe verbunden, illegale Zuwanderung nicht ausreichend bekämpfen zu können bzw. ihrer nicht „Herr“ zu werden. Auch wenn das Leben in der Illegalität in vielen Fällen sicher nur unter ganz schwierigen Bedingungen möglich ist – Stichwort: „heimliche Menschen“ -, ist daher an der eindeutigen Rechtslage festzuhalten.

2. Mitteilungspflichten

§ 87 Abs. 2 AufenthG

Öffentliche Stellen haben unverzüglich die zuständige Ausländerbehörde zu unterrichten, wenn sie Kenntnis erlangen von

1. dem Aufenthalt eines Ausländers, der keinen erforderlichen Aufenthaltstitel besitzt und

dessen Abschiebung nicht ausgesetzt ist,

2. *dem Verstoß gegen eine räumliche Beschränkung oder*
3. *einem sonstigen Ausweisungsgrund.*

Ärzte und Personal von Gesundheitsämtern, öffentlich-rechtlich geführten Krankenhäusern, Sozialarbeiter und Schulen (Schulleitungen) sind solche „öffentlichen Stellen“. Auch öffentliche Schulen, Hochschulen und Kindergärten haben die Ausländerbehörden über den illegalen Aufenthalt eines Ausländers zu unterrichten.

Bekannt gewordene Umstände sind Sachverhalte, die der öffentlichen Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben rechtmäßig zur Kenntnis gelangt sind. Hat ein Bediensteter der öffentlichen Stelle lediglich bei Gelegenheit der Wahrnehmung seiner Aufgaben Kenntnis von einem Sachverhalt erlangt, ist dieser der öffentlichen Stelle nicht bekannt geworden und es besteht für sie keine Mitteilungspflicht (erfährt z.B. ein Lehrer gelegentlich seiner lehrenden und erzieherischen Tätigkeit einen entsprechenden Sachverhalt, ist damit keine Kenntnis und Mitteilungspflicht der Schule verbunden). Maßgebend für die Abgrenzung sind die dem jeweiligen Bediensteten übertragenen Aufgaben. Der Sachverhalt muss nachweisbar sein. Vermutungen oder Gerüchte reichen nicht aus. In Hessen ist es die Aufgabe des Schulleiters, den Aufenthaltsstatus festzustellen. Ihn trifft also eine Übermittlungspflicht.

§ 88 AufenthG

§ 88 AufenthG, der die Datenübermittlungen bei besonderen gesetzlichen Verwendungsregeln wie beispielsweise dem Sozialgeheimnis, dem Arztgeheimnis und ähnlichen Privatgeheimnissen nach § 203 StGB regelt, greift hier nicht ein, beschränkt also die Verpflichtung zur Datenübermittlung nicht, weil das Datum „illegaler Aufenthalt“ diesen besonderen Verwendungsregelungen nicht unterfällt.

Die Kenntnis von illegalem Aufenthalt ist beispielsweise einem Arzt in einem öffentlich-rechtlich geführten Krankenhaus **nicht** als Angehörigem seiner Berufsgruppe anvertraut oder bekannt geworden, da dieses Datum nicht im Zusammenhang mit der Ausübung der beruflichen Tätigkeit oder im Hinblick auf diese zur Kenntnis gebracht wurde.

Nicht-öffentliche Stellen

Davon zu unterscheiden sind die sogenannten nicht-öffentlichen Stellen, beispielsweise also privatrechtlich geführte Krankenhäuser, privat praktizierende Ärzte, Privatschulen und privat

organisierte Kindergärten. Für diese gilt das BDSG und nicht – auch nicht entsprechend – § 87 AufenthG. Datenübermittlungspflichten hinsichtlich illegalem Aufenthalt von Ausländern ergeben sich für solche Institutionen daher nicht.

3. Straf- und Bußgeldvorschriften

Nach § 96 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG wird u.a. mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer **wiederholt** oder zugunsten von mehreren Ausländern - hier - zu illegalem Aufenthalt **Hilfe leistet**.

Ob der in Rede stehende Personenkreis diese Tatbestandsmerkmale erfüllt, kann nicht allgemein beantwortet werden, sondern hängt vom jeweiligen Sachverhalt im Einzelfall ab.

Fraglich könnte somit allenfalls sein, ob ohne eine Meldung an die Ausländerbehörden strafbare **Beihilfe** zum illegalen Aufenthalt geleistet wird.

Da hier vorsätzliches Handeln vorausgesetzt wird, muss der Beihilfetäter zur Tatbestandsverwirklichung beitragen **wollen**, wobei die Inkaufnahme des Tatbestandserfolges ausreicht. Auch dies hängt also wieder von der jeweiligen Fallgestaltung ab, gänzlich auszuschließen sind entsprechende Ermittlungsverfahren daher nicht. Mir ist aber bisher kein Ermittlungsverfahren in Hessen bekannt geworden.

4. Allgemeines

Die in diesem Zusammenhang bestehenden Mitteilungspflichten müssen aus meiner Sicht erhalten bleiben. Niemand kann etwas dagegen haben, wenn Kranke behandelt werden und Kinder die Schule besuchen. Das kann aber nicht dazu führen, dass Behörden gegenüber den Ausländerbehörden deren Aufenthalt verheimlichen. Wer sich illegal in Deutschland aufhält, muss mit seiner Abschiebung rechnen. Ein Verzicht auf diese eindeutige Rechtsfolge würde letztlich dazu führen, dass das zentrale Prinzip des Ausländerrechts ausgehebelt und eine Steuerung der Migration unmöglich gemacht würde.

Auch würde für die Betroffenen keine bessere aufenthaltsrechtliche Situation erreicht. Der Aufenthalt bliebe illegal und würde sich zudem praktisch noch weiter verfestigen. Das kann weder im Sinne der Betroffenen sein, noch ist es aufenthaltsrechtlich sinnvoll.

Aktuell setzt auch Frankreich mittlerweile eine solche konsequente Verfahrensweise um und

verabschiedet sich von seiner bisherigen Rechtslage:

Die Regelung, dass ein seit 10 Jahren ohne Erlaubnis in Frankreich lebender Ausländer automatisch einen Aufenthaltstitel erhält, wird abgeschafft. Vielleicht sollte man sich die Gründe dieses Sinneswandels einmal näher erläutern lassen.

gez. Schmäing

(Schmäing)